

Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über das
Landschaftsschutzgebiet OL-S-26 I
"Eversten Holz"
in den Gemarkungen Oldenburg und Eversten
der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 09.01.1995

Aufgrund § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 156) wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete, ca. 22,9 ha große Gebiet in der Flur 3 der Gemarkung Eversten und der Flur 6 der Gemarkung Oldenburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-26 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 2
Schutzzweck

Das Eversten Holz, das aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung gleichzeitig als Kulturdenkmal unter Schutz steht, ist ein überwiegend aus Eichen und Buchen zusammengesetzter, naturnah wirkender innerstädtischer Waldbestand mit einem im Stadtgebiet einzigartigen, gehäuften Vorkommen sehr alter Großbäume. Gemeinsam mit den vorhandenen Wiesen-, Rasen- und Gewässerflächen zeichnet es sich durch besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenart aus. Es prägt, gliedert und belebt das Stadtbild und ist von erheblicher Bedeutung für die stille Erholung und das Naturerleben im besiedelten Bereich. Der Wald mit seinen Altholzbeständen und seiner stellenweise artenreichen Bodenvegetation mit charakteristischen Frühjahrsblühern ist Lebensraum einer für innerstädtische Verhältnisse reichhaltigen Tierwelt, insbesondere Singvögel, Höhlenbrüter und Fledermäuse. Er trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Das Eversten Holz besitzt damit eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten Bereich. Zweck der Verordnung ist es, die durch diese Verhältnisse bedingte besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes zu erhalten und unter besonderer Beachtung der Ziele des Denkmalschutzes zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3
Verbote

(1) Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen sind verboten:

- a) die Rodung, Schädigung oder Gefährdung des Gehölzbestandes;
- b) Neuanpflanzungen mit nicht einheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen;
- c) die Beseitigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Bodenvegetation;
- d) Absenkungen des Grundwasserspiegels und die Herstellung neuer oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen;
- e) Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen und Abgrabungen;
- f) Errichtung baulicher Anlagen, auch baugenehmigungsfreie;
- g) Neubau von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege und Flächen, z. B. durch Pflasterungen;
- h) das Verlegen von Leitungen;
- i) das Betreten des Waldes außerhalb der Wege, der Rasenflächen und des Spielplatzes außer durch befugte Personen im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten;
- j) das Befahren der Wege mit Mofas, Kraft- und Kleinkrafträdern;

(2) Alt- und Totholz ist im Bestand zu belassen, soweit dies unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Denkmalpflege und der Funktion als Erholungswald vertretbar ist.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- a) Abweichend von Abs. 1 a) für die Beseitigung oder den Rückschnitt einzelner Gehölze, ausgenommen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2,0 m in 1,0 m Höhe, aus Gründen der Denkmalpflege auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gesamtkonzeptes. Unter dieser Voraussetzung kann außerdem eine Ausnahme von den Verboten gem. Abs. 1, Buchstabe c), e und f) zugelassen werden;
- b) Neubau unbefestigter Parkwege, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen im Wurzelbereich ausgeschlossen ist.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen sind nicht verboten:

- a) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie nicht mit zumutbarem Aufwand vermieden werden können. Sie sind nach Möglichkeit vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Maßnahmen an Großbäumen mit mehr als 2,0 m Stammumfang in 1,0 m Höhe bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Maßnahmen nicht unauf-

schiebbar sind. Die unaufschiebbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;

- b) die Entnahme nicht standortgerechter Gehölze und alle schutzzweckorientierten waldbaulichen Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung eines möglichst naturnahen Eichen-Buchengewaldes nach Maßgabe eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenkonzeptes; in dem Plan sind die beabsichtigten Eingriffe und Neuanpflanzungen nach Art, Umfang und Durchführungszeitpunkt anzugeben; außerdem ist anzugeben, inwieweit dem Gebot nach § 3 Abs. 2 entsprochen wird. Die Freistellung gilt nicht für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2,0 m in 1,0 m Höhe;
- c) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Maßnahmen der Gewässerrenaturierung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Plätze im bisherigen Umfang;
- e) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes des vorhandenen Spielplatzes sowie der vorhandenen sonstigen Erholungseinrichtungen, baulichen Anlagen und Betriebsflächen der Parkverwaltung;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen;
- g) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die sich aus § 3 und 4 ergebenden Verbote und Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg" vom 19.12.1947 für den Landschaftsteil Nr. 26 (Oldenburger Anzeigen Nr. 44 vom 29.10.1948) außer Kraft.

Oldenburg, den 09.01.1995

Wandscher

Oberstadtdirektor